

Informationen zur Leistungserfassung von Schülerinnen der gymnasialen Oberstufe (OAVO v. 01.08.2025, §9)

(2) Die Leistungsfeststellung und Beurteilung nach § 73 des Hessischen Schulgesetzes erfolgt auf Grundlage der Ergebnisse der Leistungsnachweise und der im Unterricht kontinuierlich erbrachten Leistungen. Zu den im Unterricht kontinuierlich erbrachten Leistungen gehören insbesondere die Mitarbeit im Unterricht, Versuchsbeschreibungen und -auswertungen, Protokolle, Präsentationen, Hausaufgaben, Referate und solche schriftlichen Leistungen, welche die Schülerin oder der Schüler in Absprache mit der Lehrkraft des jeweiligen Kurses im Zusammenhang mit Unterrichtsinhalten auf eigenen Wunsch erbringt. Im Übrigen ist die Entwicklung der Leistungen der Schülerin oder des Schülers während des Kurses angemessen zu berücksichtigen. Für die Bewertung der Leistungen am Ende eines Schulhalbjahres sind die im Unterricht kontinuierlich erbrachten Leistungen mindestens so bedeutsam wie die Ergebnisse der Leistungsnachweise. Bei Kursen, in denen nur eine Klausur pro Schulhalbjahr geschrieben wird, geht die Bewertung dieser Klausur etwa zu einem Drittel in die Schulhalbjahresnote ein. Ist aus von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretenden Gründen die Leistungsbewertung am Ende eines Kurses nicht möglich, wird dieser Kurs mit null Punkten bewertet.

(3) Leistungsnachweise im Sinne dieser Verordnung sind

1. Klausuren,
2. Referate und Präsentationen,
3. mündliche Kommunikationsprüfungen in den modernen Fremdsprachen nach § 14 Abs. 8,
4. fachpraktische Prüfungen in den Fächern Kunst, Musik und Darstellendes Spiel,
5. besondere Fachprüfungen im Fach Sport mit sportpraktischen und -theoretischen Anteilen.